

Bearbeiterin:
Caroline Degenkolbe
degenkolbe@uvb-online.de

Datum:
31.03.2022 De/Lo

Berliner Verfahren zur Erlangung einer Beschäftigungserlaubnis für Ukrainer*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Berlin hat als bisher einziges Bundesland ein digitales Verfahren zur Erlangung einer (vorläufigen) Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit entwickelt.

Voraussetzung für die Erteilung einer sog. Fiktionsbescheinigung, die eine vorläufige Erwerbstätigkeit bundesweit erlaubt, ist entweder die Registrierung in Berlin durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten oder ein dauerhafter Wohnsitz in Berlin, der durch einen unbefristeten Mietvertrag, eine Wohnungsgeberbestätigung oder einer Bestätigung einer Person, die versichert, dass der/die Ukrainer*in mind. sechs Monate bei ihm/ihr einen festen Wohnsitz hat nachgewiesen werden.

Die so erlangte Erlaubnis ist nicht auf Berlin beschränkt, der feste Wohnsitz muss jedoch in Berlin verbleiben.

Es kann sodann ein Dokument heruntergeladen werden, welches in Verbindung mit einem gültigen Pass das Recht zur Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit bescheinigt. Berliner Arbeitgeber*innen dürfen bei Vorlage der Dokumente eine Einstellung sodann vornehmen.

Gleichzeitig wird mit Erstellen der sog. Fiktionsbescheinigung das Antragsverfahren auf das Erteilen einer Aufenthaltserlaubnis in Gang gesetzt. Dazu wird dem/der Antragsteller*in per E-Mail ein Termin zugeordnet, bei dem das persönliche Erscheinen zur Vorsprache angeordnet wird. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen verläuft die Terminvergabe momentan noch zeitverzögert. Mit der Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Pass kann der/die Geflüchtete jedoch uneingeschränkt erwerbstätig werden. Die

Bescheinigung ist bis zur Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gültig.

Der Antrag kann [hier](#) gestellt werden.

Wir halten Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.